

Benutzungsordnung für die Grillhütte/den Grillplatz Alter Sportplatz, 56412 Niedererbach

§ 1 Eigentum

Eigentümerin der Grillhütte incl. des gesamten Inventars und des dazu gehörenden Geländes mit den Einrichtungen ist die Ortsgemeinde 56412 Niedererbach.

§ 2 Benutzungsrecht

Grillhütte und Grillplatz können von Bürgern der Ortsgemeinde Niedererbach für Familien-, Vereinsfeiern, Veranstaltungen ähnlicher Art und Zeltübernachtungen durch Kinder und Jugendgruppen genutzt werden. In Einzelfällen entscheidet der Ortsbürgermeister. Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Benutzung des Grillplatzes mit Nebeneinrichtungen erfolgt beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Niedererbach bzw. einem von ihm Beauftragten (nachfolgend Hüttenwart genannt).

Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Reservierungen sind erst ab 01.07. des Jahres für das darauffolgende Jahr möglich.

§ 4 Pflichten des Benutzers

Die Benutzer des Grillplatzes, der Grillhütte, der Feuerstellen und des Mobiliars haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Der vordere gepflasterte Bereich um die Grillhütten (aus Richtung Niedererbach gesehen) darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

Die Benutzer haben die Anlagen bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu säubern und in den bei Anmietung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Entstandene Schäden sind unaufgefordert dem Hüttenwart zu melden und vom Benutzer zu ersetzen. Der Hüttenwart überzeugt sich im Beisein des Benutzers von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Hierbei festgestellte Schäden sind ebenfalls vom Benutzer zu ersetzen. Im Zweifelsfalle hat der Hüttenwart das uneingeschränkte Recht, die Instandsetzungs- bzw. Reinigungsarbeiten zu Lasten der Kautions- und auf Kosten der Benutzer nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister

durchführen zu lassen bzw. selbst durchzuführen; dies gilt auch für den Fall, dass die festgestellten Schäden die in § 6 genannten Kautionssummen überschreiten.

Müll muss durch den Benutzer umwelt- und fachgerecht entsorgt werden. Die Benutzer sind ferner gehalten, ruhestörenden Lärm zu vermeiden. Die Benutzung von elektrischen Verstärkern auf dem Grillplatz ist nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet. Die Beschallung ist jedoch so auszurichten, dass sie nicht zum Wohngebiet weist.

Als Benutzer gilt im Zweifelsfall der Mietschuldner gemäß § 7 der Benutzungsordnung.

§ 5 Kontroll- und Weisungsbefugnis

Zur Einhaltung der Benutzerordnung steht dem Hüttenwart und dem Ortsbürgermeister ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht zu. Den Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Kommt ein Besucher den Weisungen des Hüttenwartes oder Ortsbürgermeisters nicht nach, können diese den Besucher von der Anlage verweisen.

§ 6 Platzmiete

Für die Benutzung der gesamten Anlage wird eine Miete erhoben. Die Miete beträgt für Einwohner von Niedererbach **55,- €** pro Tag. Für Kindergeburtstage von Niedererbacher Bürgern wird eine Miete von **25,- €** erhoben. In diesem Falle endet die Benutzung des Grillplatzes am gleichen Tag um 20:00 Uhr.

Der Ortsbürgermeister ist befugt, in bestimmten Fällen den Mietpreis zu erlassen. Für die Regulierung eventuell verursachter Schäden ist

- ***bei einer Miete von 25,-/55,- € eine Kautions in Höhe von 150,- €***

beim Hüttenwart zu hinterlegen. Der hinterlegte Betrag wird den Benutzern nach erfolgter ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Schadensregulierung zurückerstattet.

Wenn eine Abnahme nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt (§ 4 Abs. 2), wird eine zusätzliche Gebühr von mind. **15,- €** erhoben. Falls, evtl. durch verspätete Übergabe bedingt, eine Nachmietung hinfällig wird, ist eine volle Tagesmiete zusätzlich zu entrichten.

§ 6a Nebenkosten

In dem Mietpreis (§ 6) sind grundsätzlich die Nebenkosten enthalten. Dies gilt jedoch nicht, wenn zusätzliche Geräte, wie z.B. Kühlwagen, Spül-Mobil, separates Zelt o.a. angeschlossen werden.

Hierfür ist pro Tag je Anschluss der zusätzlichen Geräte, ein Betrag von 5,-- € zu entrichten.

Die Stromkosten werden dem Nutzer separat in Rechnung gestellt.

§ 7 Mietschuldner

Mietschuldner ist derjenige, der den Grillplatz und die übrigen Einrichtungen zur Benutzung anmeldet.

§ 8 Entrichtung und Fälligkeit

Miete und Kautions sind nach Zusage der Benutzung an den Hüttenwart bis spätestens 8 Tage vor der Nutzung zu zahlen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Niedererbach überlässt dem Benutzer die Grillplatzanlage zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet die gesamte Anlage sowie das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen und Inventar nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Anlage / Inventar ist bei der Übernahme durch den Benutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Benutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe der Anlage / Inventar.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Niedererbach / Beauftragte an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Niedererbach / Beauftragte von etwaigen eigenen Haftpflichtansprüchen und solchen seiner Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillplatzanlage, Inventar, Geräten udgl. sowie der Zuwegungen entstehen.

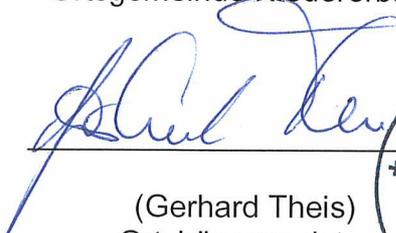
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche die Haftungsrisiken aus der Benutzung der Grillplatzanlage sowie die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Auf Verlangen der Ortsgemeinde Niedererbach / Beauftragte hat der Benutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Ortsgemeinde Niedererbach / Beauftragte kann auf Antrag des Benutzers bei besonderen Anlässen auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (6) Die Ortsgemeinde Niedererbach / Beauftragte haftet gegenüber dem Benutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Haftung der Ortsgemeinde Niedererbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Die Ortsgemeinde Niedererbach / Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Benutzer.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung in Kraft.

Niedererbach, den 9.07.2020

Ortsgemeinde Niedererbach



(Gerhard Theis)
Ortsbürgermeister

